

Bundesministerium
Bildung

oead



Open-House-Verfahren zum Projekt

„Marktplatz Lernapps“

Kapitel A – Zulassungsunterlage

Fassung vom 04.12.2025

Wichtige Informationen

Auftraggeberin:	Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung (BMB) Minoritenplatz 5 1010 Wien
Abwicklungsstelle	OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung Ebendorferstraße 7 1010 Wien
Beratende Stelle:	Schramm Öhler Rechtsanwälte GmbH z. Hd. RA Mag. Christian Gruber / RA Mag. Sabrina Glechner Bartensteingasse 2 1010 Wien
Verfahrensart:	Zulassungsverfahren („Open-House-Verfahren“)
Kontakt/Anfragen:	per E-Mail an marktplatz.lernapps@oead.at

Verfahrensschritte

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Bekanntmachung	04. Dezember 2025
Anbieterregistrierung / Antragstellung	09. Dezember 2025 bis 15. Jänner 2026
Anlage der Angebote im Marktplatz	09. Dezember 2025 bis 15. Februar 2026
Freischaltung der Angebote durch die OeAD-GmbH	09. Dezember 2025 bis 15. März 2026
Beauftragung:	siehe Pkt. 2, Kapitel C

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Informationen	2
Verfahrensschritte.....	2
Inhaltsverzeichnis	3
1. Allgemeines	4
1.1. Durchführung eines Open-House-Verfahrens, Bekanntmachung.....	4
2. Zulassungskriterien.....	5
3. Ablauf des Zulassungsverfahrens	5
3.1. Fragen und Änderungen zu den Open-House Unterlagen.....	5
3.2. Abgabe und Form des Zulassungsantrages	5
3.3. Prüfung der Zulassungsanträge.....	6
3.4. Nichtzulassung zum Anbieterpool.....	7
3.5. Widerruf des Zulassungsverfahrens	7
4. Sonstige allgemeine Regelung.....	8
4.1. Urheberrecht, Vertraulichkeit	8
4.2. Information über die Erhebung personenbezogener Daten	9

1. Allgemeines

1.1. Durchführung eines Open-House-Verfahrens, Bekanntmachung

Das gegenständliche Vorhaben wird im Wege eines sogenannten „Open-House Verfahrens“ abgewickelt. Im Gegensatz zu einer herkömmlichen Auftragsvergabe erfolgt keine Reihung der teilnehmenden Anbieter/innen, sondern es wird mit allen Anbieter/innen, welche die im Vorhinein festgelegten Zulassungskriterien erfüllen und die Bedingungen des Zulassungsverfahrens akzeptieren, eine Leistungsvereinbarung (Kapitel D) abgeschlossen.

Mangels einer Auswahlentscheidung¹ und auf Grund der diskriminierungsfreien Zugangsmöglichkeit für alle interessierten Anbieter/innen, fällt das Verfahren **nicht** in den Anwendungsbereich der europäischen Vergabberichtlinien und des Bundesvergabegesetzes 2018 (BGBI I 2018/65 idGf, im Folgenden: „BVergG 2018“). Eine Exklusivität ist nicht gegeben. Individuelle Vertragsverhandlungen (insb. auch über die Vergütung) werden nicht geführt („Open-House-System“).

Das gegenständliche Zulassungsverfahren wurde mit öffentlicher, europaweiter Bekanntmachung eingeleitet. Die Open-House Unterlagen werden auf der Homepage www.oead.at/marktplatz-lernapps zum Download zur Verfügung gestellt und Anträge können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung laufend abgegeben werden. Für eine Zulassung müssen die Anbieter/innen sämtliche Zulassungskriterien erfüllen und einen ordnungsgemäßen Zulassungsantrag über www.oead.at/marktplatz-lernapps einreichen.

Die Antragstellung ist nur während des genannten Zulassungszeitraumes möglich. Nach Ablauf des Zulassungszeitraums werden verspätet eingereichte Anträge ohne weitere Prüfung zurückgewiesen. Anbieter/innen können sowohl Einzelunternehmen, als auch Institutionen, Unternehmen oder Vereine sein. Die Aufnahme in Anbieterpool geht nicht mit einer Exklusivität oder einem Anspruch auf Beauftragung einer Leistung einher. Der Zulassungszeitraum zum Open-House-Verfahren kann aus sachlichen Gründen (insb. in Abhängigkeit der vorhandenen finanziellen Mittel und tatsächlichen Gegebenheiten) verändert werden.

Das gesamte Zulassungsverfahren wird in deutscher Sprache abgewickelt. Der Zulassungsantrag und alle Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen.

Die Zulassungsunterlagen gliedern sind in folgende Dokumente:

- Kapitel A: Zulassungsunterlage
- Kapitel B: Zulassungskriterien
- Kapitel C: Leistungsbeschreibung
- Kapitel D: Leistungsvereinbarung

¹ Siehe EuGH vom 02.06.2016, C-410/14 „Falk Pharma“ sowie EuGH 01.03.2018, C-9/17 „Tirkonnen“.

2. Zulassungskriterien

Die AG wird alle interessierten Anbieter/innen zum „Anbieterpool“ zulassen, welche die in Kapitel B festgelegten Zulassungskriterien erfüllen.

Die Zulassungskriterien sind Mindestkriterien und müssen für eine erfolgreiche Teilnahme am gegenständlichen Zulassungsverfahren im Zeitpunkt der Abgabe des Zulassungsantrages erfüllt werden, sofern in den Unterlagen nichts Gegenteiliges festgelegt ist. Die Überprüfung erfolgt formal durch die OeAD-GmbH als Abwicklungsstelle. Zur inhaltlich-fachlichen Prüfung können bei Bedarf externe Expert/innen herangezogen werden.

Nach Prüfung der Zulassungskriterien wird der/dem Anbieter/in eine Information über die Zulassung sowie ggf. über die Nichtzulassung übermittelt.

3. Ablauf des Zulassungsverfahrens

3.1. Fragen und Änderungen zu den Open-House Unterlagen

Fragen zum Zulassungsverfahren können per E-Mail an marktplatz.lernapps@oead.at gestellt werden.

Antworten zu eingelangten Fragestellungen (FAQ) sowie aktualisierte Open-House Unterlagen werden über die Homepage www.oead.at/marktplatz-lernapps laufend zur Verfügung gestellt.

Die AG behält sich vor, bei Bedarf Änderungen an den Open-House Unterlagen vorzunehmen. Diese werden auch bereits zugelassenen Angeboten mitgeteilt. Die Anbieter/innen haben sodann die Möglichkeit, die Leistungsvereinbarung (Kapitel D) unter den geänderten Grundlagen bzw. Bedingungen aufrecht zu halten oder von dieser binnen 2 Wochen zurückzutreten (siehe Pkt. 7.1, Kapitel D). Auch für bereits zugelassene Angebote ist daher die aktuelle FAQ-Liste im Hinblick auf Änderungen regelmäßig zu besuchen. Auf allfällig vorgenommene Änderungen der Open-House Unterlagen wird die AG bereits zugelassene Angebote gesondert hinweisen.

3.2. Abgabe und Form des Zulassungsantrages

Alle Bestandteile des Zulassungsantrages sind vollständig in elektronischer Form über www.oead.at/marktplatz-lernapps einzureichen. Falsche Angaben und fehlende Nachweise können zum Ausschluss vom Zulassungsverfahren führen.

Das Risiko des rechtzeitigen und vollständigen Einlangens des Zulassungsantrages trägt ausschließlich die/der Anbieter/in. Die Verantwortung allfälliger durch technische Probleme verursachter verspäteter Übermittlungen trägt ebenfalls die/der Anbieter/in.

Originaldokumente oder öffentliche Urkunden, die ursprünglich nicht in deutscher Sprache ausgestellt wurden, sind auf Deutsch von einer dazu autorisierten Person zu übersetzen. Die AG behält sich ausdrücklich vor, (soweit nicht ohnehin die Vorlage bzw. Nachreichung von Dokumenten im Original oder beglaubigter Abschrift vorgesehen ist) Dokumente im Original oder

in beglaubigter Abschrift nachzufordern sowie nach ihrem Ermessen von Formvorschriften abzugehen.

3.3. Prüfung der Zulassungsanträge

Die Zulassungsanträge werden durch die OeAD-GmbH (Agentur für Bildung und Internationalisierung) geprüft. Bei Bedarf kann die Einbeziehung externer Fachexpert/innen erfolgen.

Nicht vollständige Anträge werden im Sinne einer Ressourcenschonung zurückgewiesen. Das Erfüllen der Zulassungskriterien ist im Zuge der Abgabe des elektronischen Antragsformulars nachzuweisen. Sofern erforderlich, können im Rahmen der Prüfung der Zulassungskriterien Aufklärungen oder zusätzliche Nachweise verlangt werden.

Darüber hinaus sind die folgenden Nachweise **auf gesonderte Aufforderung** vorzulegen:

- Letztgültige **Rückstandsbescheinigung (Buchungsmitteilung)** des zuständigen Finanzamtes oder Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes, aus denen hervorgeht, dass die/der Anbieter/in die Verpflichtungen nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Zahlung von Steuern und Abgaben erfüllt;
- Die Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a BAO kann über Finanz Online beantragt werden. Siehe dazu im Detail:
https://www.bmf.gv.at/dam/bmfgvat/finanzonline/fuer-unternehmer/handbuecher/BMF_Handbuch_Rueckstandsbescheinigung.pdf
- Letztgültiger **Kontoauszug bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung** der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder ein gleichwertiges Dokument des Herkunftslandes des Unternehmens, aus dem hervorgeht, dass die/der Anbieter/in die Verpflichtungen nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen erfüllt;
- Die Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbestätigung kann über das WEB-BE-Kunden-Portal (WEBEKU) beantragt werden. Siehe dazu im Detail:
<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.856109&portal=vportal>
- Auszug aus der **Insolvenzdatei** gemäß § 256 der Insolvenzordnung oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates;
- **Registerauskunft für Verbände von der Zentralen Staatsanwaltschaft²** zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) iSd § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes, oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmens;

² Sofern kein Verband iSd Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes vorliegt, ist auf diesen Umstand hinzuweisen und es kann von der Vorlage der Registerauskunft für Verbände abgesehen werden.

- Die Registerauskunft für Verbände der Zentralen Staatsanwaltschaft kann über den folgenden Link beantragt werden: <https://www.justiz.gv.at/wksta/wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft/verbandsregisterauskuenfte.2c94848525f84a6301321f65928d53c8.de.html?highlight=true>
- Weiterführende Aufklärungen, dass kein Russlandbezug iS der VO (EU) 2022/576 und VO (EU) 833/2014 (oder vergleichbarer Sanktionsverordnungen) vorliegt.

Die AG behält sich vor, eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 82 BVergG 2018 iVm § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) idgF sowie eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB gemäß § 35 LSD-BG für Anbieter/innen einzuholen.

3.4. Nichtzulassung zum Anbieterpool

Anträge sind dann nicht zuzulassen, wenn die konkreten Zulassungskriterien (Kapitel B) nicht erfüllt werden oder die Bedingungen der Leistungsvereinbarung nicht erfüllt bzw. akzeptiert werden.

Darüber hinaus kann eine dauerhafte Sperre für eine Antragstellung vorgenommen werden, wenn

1. die/der Anbieter/in bereits einmal aus dem Anbieterpool ausgeschlossen wurde (siehe Pkt. 7.1, Kapitel D);
2. die Zulassung bereits zwei Mal beantragt wurde und der Antrag wiederholt wegen Nichterfüllung der Zulassungskriterien abgelehnt wurde;
3. die/der Anbieter/in bereits einmal aus einem anderen Programm der AG ausgeschlossen wurden;
4. die/der Anbieter/in aufgrund politischer/religiöser/ideologischer Äußerungen nicht die erforderliche Unparteilichkeit an den Tag legt;
5. die/der Anbieter/in bzw. das jeweilige Angebot gegen das [Rundschreiben Nr. 14/2016 zum „Kommerzielle Werbung an Schulen – Verbot aggressiver Geschäftspraktiken“](#) (siehe Pkt. 1.1, Kapitel D) verstößt.
6. ein sonstiger Ausschlussgrund iSd § 78 Abs 1 BVergG 2018 vorliegt; oder
7. sonstige Gründe vorliegen, die eine dauerhafte Sperre erforderlich machen.

3.5. Widerruf des Zulassungsverfahrens

Die AG ist berechtigt, das Zulassungsverfahren aus jedem sachlichen Grund zu widerrufen.

Ein sachlicher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- maßgebliche Änderungen des Bedarfs oder des Realisierungszeitplanes eintreten;

- Änderungen am Bedarf oder in den Organisationsstrukturen der AG eintreten, die die gegenständliche Dienstleistung nicht mehr oder nicht in der vorgegebenen Art und Weise erforderlich machen; oder
- Änderungen bei den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der AG eintreten, wie Einschränkungen der in Aussicht gestellten finanziellen Mittel.

Diese Bestimmung berührt nicht das Recht, das Zulassungsverfahren allenfalls auch aus anderen Gründen zu widerrufen.

Der Widerruf erfolgt schriftlich. Die Beendigung bereits beauftragter Leistungen richtet sich nach Pkt. 7.4. der Leistungsvereinbarung (Kapitel D).

Ansprüche der Anbieter/innen auf Kosten-/Schadenersatz im Zusammenhang mit dem Widerruf des vorliegenden Zulassungsverfahrens sind ausgeschlossen.

4. Sonstige allgemeine Regelung

Es wird **keine Vergütung** der Kosten der Beteiligung am Zulassungsverfahren geleistet, insbesondere für die Erstellung des Zulassungsantrages und alle dafür erforderlichen (Vor-)Arbeiten.

Eine Schadenersatzpflicht der AG für Handlungen, die sie im Zuge dieses Zulassungsverfahrens gesetzt oder unterlassen hat, besteht – bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen – ausschließlich in Fällen eines hinreichend qualifizierten Verstoßes, der nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich von der AG herbeigeführt wurde.

Auf dieses Zulassungsverfahren findet, unter Ausschluss von Kollisionsnormen, ausschließlich österreichisches materielles Recht Anwendung. Als Gerichtsstand wird für alle aus oder in Zusammenhang mit diesem Zulassungsverfahren entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

4.1. Urheberrecht, Vertraulichkeit

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht steht der Schramm Öhler Rechtsanwälte GmbH zu. Dem Bundesministerium für Bildung und der dem OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung steht das Urheberrecht an der Leistungsbeschreibung sowie den fachlich-inhaltlichen Vorgaben zu. Eine Veröffentlichung, kommerzielle Verwertung und/oder Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme für Zwecke der Erstellung des Zulassungsantrages) ist ohne vorherige Zustimmung nicht zulässig.

Die/Der Anbieter/in ist verpflichtet, alle im Zuge dieses Zulassungsverfahrens bekannt gewordenen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch ihre/seine Mitarbeiter/innen sowie allfällig hinzugezogene Dritte sicherzustellen.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieses Zulassungsverfahrens.

4.2. Information über die Erhebung personenbezogener Daten

Sämtliche datenschutzrechtliche Bestimmungen (insbesondere jene der DSGVO und des DSG) sind einzuhalten.

Verantwortliche/r gemäß Art. 4 Abs. 7 Datenschutz-Grundverordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist das BMB. Die OeAD-GmbH ist Auftragsverarbeiter/in.

Der Datenschutzbeauftragte des BMB ist unter datenschutz@bmb.gv.at erreichbar.

Die OeAD-GmbH wird im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens personenbezogene Daten der Anbieter/innen verarbeiten. Im Zuge der Antragstellung wird daher die Datenschutzerklärung des BMB ([Datenschutzerklärung BMB](#)) zur Kenntnis genommen. Sofern erforderlich, werden umgehend bei Erkennbarkeit eines etwaigen Bedarfs die notwendigen datenschutzrechtlichen Vereinbarungen (insbesondere gemäß Art 26 bzw. 28 DSGVO) abgeschlossen.

Die verarbeiteten Daten unterliegen der vergaberechtlichen Pflicht zur Vertraulichkeit (iSd § 27 Abs 1 BVergG 2018) und werden nur an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Durchführung des Zulassungsverfahrens erforderlich ist oder auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung, der die AG unterliegt oder zur Durchsetzung oder Abwehr rechtlicher Ansprüche der AG erforderlich ist.

Anbieter/innen haben gegenüber dem BMB folgende Rechte hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Anbieter/innen haben außerdem das Recht, sich bei der Datenschutzbehörde (www.dsbs.gv.at) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren.